

Aktenzeichen:
4 1 K 31/24

Crailsheim, 19.03.2026



Amtsgericht Crailsheim
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 19.10.2026	08:00 Uhr	2160, Sitzungssaal	Amtsgericht Crailsheim, Schlossplatz 1, 74564 Crailsheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Mergentheim-Löffelstelzen
Je in Erbengemeinschaft an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Bad Mergentheim-Löffelstelzen	48/2	Gebäude- und Freifläche	Lange Straße 8	388	1375 BV 37
	Bad Mergentheim-Löffelstelzen	48/3	Gebäude- und Freifläche	Lange Straße 8/001	18	1375 BV 37
2	Bad Mergentheim-Löffelstelzen	48/1	Landwirtschaftsfläche	Pfarrweg	236	1375 BV 38
3	Bad Mergentheim-Löffelstelzen	998	Landwirtschaftsfläche, Unland	Tasche	4.812	1375 BV 10
4	Bad Mergentheim-Löffelstelzen	2600	Landwirtschaftsfläche	Wetteäcker	9.990	1375 BV 62

Zusatz zu lfd.Nr. 3: BV 11 zu 10: Wendrecht auf P.N. 1005/1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit Nebengebäude;

Verkehrswert: 53.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):
unbebaute Innenbereichsfläche;

Verkehrswert: 7.885,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):
Ackerland bzw. Stilllegungsfläche;

Verkehrswert: 11.553,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ackerfläche, welche von zwei Seiten mit teils befestigten Wirtschaftswegen umgeben ist.;

Verkehrswert: 31.031,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de, www.zvg.com und www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sie ist zu leisten durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch bestätigte Bundesbankschecks oder durch von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werktage) oder durch **Überweisung** auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2645337000186, Az. 4 1 K 31/24 AG Crailsheim	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler. Bezüglich der von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsschecks wird ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 ScheckG hingewiesen. Das bezogene Kreditinstitut und das ausstellende Kreditinstitut dürfen nicht identisch sein. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Rechtspflegerin